

Niederschrift

über die

Verhandlungen des Gemeinderats

öffentlich

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.6.1977

Anwesend: Vors. Bürgermeister Kehrle

und 15 Mitglieder

Normalzahl: 1 Vors. und 18 Mitglieder

Abwesend: Entsch. Gemeinderäte Haberbosch, Wieland u.
Pappelau

Schriftführer: Kästle

Punkt 6

Änderung des Bebauungsplans "Oberfeld"
Alberweiler

Auf den Parz. 485/1 und 485/2 sind je ein Einfamilienhaus mit Garagen ausgewiesen. Herr Eugen Mohr, Alberweiler, plant jedoch auf diesen Parzellen ein Gebäude zu erstellen. Die Angrenzer sind damit einverstanden. Damit handelt es sich um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplans, die durch Gemeinderatsbeschluss ohne die üblichen Erfordernisse vollzogen werden kann. Der Ortschaftsrat Alberweiler hat die Änderung des Bebauungsplans dem Gemeinderat vorgeschlagen.

Nach kurzer Beratung faßte der Gemeinderat den einstimmigen

B e s c h l u ß,

den ~~Entwurf des~~ Bebauungsplans "Oberfeld" wie vom Vorsitzenden vorgeschlagen, zu ändern und die Genehmigung zu beantragen.

Auszug gefertigt am 24.6.77 für

a) Reg. Akten

b) Gemeindekasse

c) Landratsamt

d)

Nr.

Niederschrift

über die

Verhandlungen des Gemeinderats

öffentlich

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 7.7.77

Anwesend: Vors. Bürgermeister Kehrle

und 17 Mitglieder

Normalzahl: 1 Vors. und 18 Mitglieder

Abwesend: Entsch. Gemeinderat Haberbosch, sowie OV Haid
und Weiler Außerdem anwesend: OV Häberle, Kuhn

Schriftführer: Kästle

und Heinzler

Punkt 7

Satzung über die Änderung des Bebauungsplans "Oberfeld" Alberweiler

Im Bebauungsplan "Oberfeld" Alberweiler sollen 2 Grundstücke entgegen den Bestimmungen des Bebauungsplans bebaut werden. Ein Bauherr (Eugen Mohr) will 2 Grundstücke mit einem Gebäude bebauen.

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung bereits beschlossen, eine Änderung des Bebauungsplans in die Wege zu leiten.

Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBG, in welchem es heißt, daß Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplans ohne Auslegung und Genehmigung rechtsverbindlich werden, wenn sie die Grundzüge der Planung nicht berühren und für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind.

Diese Voraussetzung ist gegeben, die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke haben ihr schriftliches Einverständnis erklärt.

Der Gemeinderat faßt nach Beratung den einstimmigen

B e s c h l u ß,

folgende Satzung über die Änderung des Bebauungsplans "Oberfeld" zu erlassen:

(Eine Ausfertigung der Satzung ist dem Protokoll als Anlage beigelegt).

Auszug gefertigt am 12.7.77 für

a) Reg. Akten

b) Gemeindekasse

c) Landratsamt

d)

Nr.

Gemeinde 7957 Schemmerhofen
Landkreis Biberach

Satzung

über ~~den Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes
"Oberfeld" Alberweiler

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. 6. 1972 (Ges.Bl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 7. Juli 1977 die den
~~Bebauungsplan für~~ Änderung des Bebauungsplanes "Oberfeld" Alberweiler als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 3) (Deckblatt).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- ~~1) Übersichtsplan~~
- 2) Begründung Siehe Zustimmungserklärung
- 3) ~~Plan (mit Bebauungsvorschriften)~~ Deckblatt
- ~~4) Straßenlängs- und -querschnitten~~
- 5)

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7957 Schemmerhofen / 14. Juli 1977
(Ort, Datum)



Bürgermeister

Der obengenannte Bebauungsplan wurde am

vom in
genehmigt.
Genehmigung und Auslegung wurden am

bzw. in der Zeit von bis

durch öffentlich bekanntgemacht ¹⁾.

Der Bebauungsplan ist damit am
in Kraft getreten ²⁾.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.

²⁾ Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag seiner Veröffentlichung im amtlichen Verkündigungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.